

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren

in der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Oberereichsfeld“

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Oberereichsfeld“ als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Oberereichsfeld“ mit den Gemeinden Büttstedt, Effelder, Großbartloff, Küllstedt und Wachstedt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung (z. B. straßenbegleitender Baumbestand).
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet der VG „Westerwald-Oberereichsfeld“ zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und baulichen Anlagen
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschreiben, zu besprühen, mit Plakaten zu bekleben oder zu verschmutzen.
- b) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- c) öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die VG „Westerwald-Obereichsfeld“ dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis und andere Abfälle nicht auf die Straßen und die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Das Abstellen/Ablegen von Wertstoffen/Abfällen neben den Behältern ist untersagt. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen auf öffentliche Straßen und Flächen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der jeweiligen Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der VG „Westerwald-Obereichsfeld“ zu beantragen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die VG „Westerwald-Obereichsfeld“ kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Der Halter von Hunden hat dafür zu sorgen, dass seine Hunde nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung herumlaufen.
- (3) Es ist verboten, Hunde auf Spielplätze, Liegewiesen und Badeanlagen mitzunehmen und sie in Gewässer, die zum Baden freigegeben sind, hineinzulassen. Es ist ebenfalls untersagt, Hunde in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (4) Haustiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (5) Auf öffentlichen Wegen und Straßen sowie Wegen von Grün- und Parkanlagen, Gehwegen, in öffentlichen Gebäuden, auf Friedhöfen, im Bereich von Fußgängerzonen, Radwegen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
Bissige Hunde haben außerdem einen Maulkorb zu tragen.
- (6) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Das Füttern fremder und herrenloser streunender Katzen ist verboten.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die Plakate dürfen frühestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgehängt werden.

Die Plakatierung ist nur an den Plakatwänden der Gemeinden erlaubt. Die Größe der Plakate darf das Format DIN A 2 nicht überschreiten. An geeigneten Stellen kann das Format DIN A 1 aufgehängt werden. Ob die Stelle geeignet ist, entscheidet die VG „Westerwald-Obereichsfeld“ in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde.

- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch Bedienstete oder Beauftragte der VG „Westerwald-Obereichsfeld“ vorgenommen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe);
für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:

1. Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
 2. Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher;
 3. das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer, Maifeuer) oder während der Brenntage gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Es gilt ein Abbrennverbot von offenen Feuern im Innenbereich der Gemeinden.
- (4) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut auszulöschen.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauernde Verweilen während der Nachtruhe ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird;
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);
- die Verrichtung der Notdurft;
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

§ 18

Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (3) Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

§ 19

Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze und Spielparks dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 08:00 – 22:00 Uhr ist verboten.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere verboten:
 1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
 2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuwerfen oder zu zerschlagen;
 3. Motorfahrzeuge alle Art oder Fahrräder – ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
 4. Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
 5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
 6. Dosen und sonstige Abfälle wegzuwerfen.

§ 20 Baden im Freien

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 21 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 3. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 4. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 5. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 6. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 7. § 7 Absatz 3 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 8. § 9 Absatz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 9. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 10. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
 11. § 12 Absatz 1 sein Tier so hält, dass es die Allgemeinheit gefährdet und belästigt;
 12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen lässt;
 13. § 12 Absatz 5 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bissicheren Maulkorb führt;
 14. § 12 Absatz 6 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 15. § 12 Absatz 7 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
 16. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;

17. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge, außer an Plakatwänden, anbringt;
 18. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 19. § 15 Absatz 3 während der Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 20. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 21. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 22. § 16 Absatz 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 23. § 16 Absatz 5 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m oder
 - d) von Waldflächen unter Beachtung der Waldbrandstufe weniger als 100 m entfernt sind;
 24. § 17 in öffentlichen Anlagen andere behindert oder belästigt durch
 - Störung der öffentlichen Ruhe u. a. durch Alkoholgenuss
 - Verschmutzung von öffentlichen Flächen, Umstellen von Bänken
 - aggressives Betteln
 - Verrichtung der Notdurft
 - Nächtigen auf Bänken und Stühlen etc.
 25. § 18 Absatz 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
 26. § 19 Absatz 1 Spielplätze zweckentfremdet benutzt oder sich außerhalb der genannten Öffnungszeiten dort aufhält;
 27. § 19 Absatz 2 den in Nr. 1 – 6 enthaltenen Verboten widerspricht;
 28. § 20 in öffentlichen Gewässern badet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 23
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.

§ 24
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Büttstedt vom 15.12.1995,
 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Effelder vom 15.12.1995,
 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Großbartloff vom 15.12.1995,
 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Küllstedt vom 15.12.1995,
 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Wachstedt vom 15.12.1995.

Küllstedt, den 03.03.2008

.....
Vogt
Gemeinschaftsvorsitzender

Bußgeldkatalog

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße ahnenden Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV).
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der VG „Westerwald-Obereichsfeld“ anzuwenden.
Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend.
Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG):
Die im Bußgeld angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.
4. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG):
Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit möglich, konkret berechnen. Ist die Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung auf Grund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen. Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.

Lfd. Nr.	Tatbestände	Geldbuße in –Euro-	gesetzliche Regelung
1.	Beschädigung, Beschmutzung öffentlicher Gebäude oder sonstiger öffentlicher baulicher Anlagen und Einrichtungen sowie Entfernen von Einrichtungen und Absperrungen	25,-- bis 50,--	§ 3 Abs. 1 OBV
2.	Verstoß gegen das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen und Beschmieren von:		§ 3 Abs. 1 a) OBV
	- Gebäuden	25,-- bis 100,--	
	- Denkmälern	25,-- bis 150,--	
	- Einfriedungen	25,-- bis 100,--	
	- Tore	25,-- bis 100,--	
	- Brücken	25,-- bis 100,--	
	- Bänken	25,-- bis 100,--	
	- Straßen	25,-- bis 300,--	
	- Verteilerschränke	25,-- bis 150,--	
	- Brunnen	25,-- bis 150,--	
	- Bäumen	50,-- bis 500,--	
	- Leitungsmasten	25,-- bis 250,--	
	- Papierkörbe	20,-- bis 50,--	
	- Müllbehälter	20,-- bis 75,--	
	- Streumaterialkästen	20,-- bis 50,--	

- Fahrgastwarteallen	75,-- bis 1.000,--	
- Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs	50,-- bis 350,--	
- Sitzgruppen	75,-- bis 500,--	
- Wanderhütten	75,-- bis 500,--	
3. Verschmutzungen der Straße und Straßenebenanlagen durch Flüssigkeiten:		§ 3 Abs. 1 b) OBV
- ölige	50,-- bis 2.500,--	
- teerige	50,-- bis 2.500,--	
- brennbare	50,-- bis 5.000,--	
- explosive	50,-- bis 5.000,--	
- säure- und laugenhaltig	50,-- bis 5.000,--	
- umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten	50,-- bis 10.000,--	
- Baustoffe	50,-- bis 500,--	
4. Verstoß gegen Waschen oder Abspritzen von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen oder Anlagen	25,-- bis 200,--	§ 32 StVO i. V. m. § 3 Abs. 1 c) OBV
5. Wildes Zelten oder Übernachten	10,-- bis 30,--	§ 4 OBV
6. Wasser und Eisglätte		§ 5 OBV
- Wasser in Gosse schütten, ohne dass es ungehindert abfließen kann	10,-- bis 30,--	
- Wasser bei Frostwetter in Gosse schütten und Eisglätte entsteht	10,-- bis 50,--	
7. Eisflächen		§ 6 Abs. 1 OBV
- Betreten und Befahren von Eisflächen	10,-- bis 30,--	
8. Verunreinigung von Straßen und öffentlichen Anlagen durch Papier etc.	10,-- bis 50,--	§ 7 Abs. 1 OBV
9. zweckwidrige Benutzung von Abfallbehältern an Straßen und öffentlichen Einrichtungen	10,-- bis 50,--	§ 7 Abs. 2 OBV
10. - Durchsuchen von Abfallbehältern sowie Wertstoffcontainern, Entnahme von Gegenständen und Verstreuung	10,-- bis 50,--	§ 7 Abs. 3 OBV
- Ablegen von Wertstoffen/Abfällen neben Behälter	10,-- bis 50,--	§ 7 Abs. 3 OBV
- Beeinträchtigung von Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen durch Sperrmüll	10,-- bis 50,--	§ 7 Abs. 3 OBV
11. Überspannen öffentlicher Straßen und Anlagen	10,-- bis 50,--	§ 8 OBV

12.	Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf Straßen und Anlagen durch Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	10,-- bis	50,--	§ 9 OBV
13.	Beschädigung, Änderung, Verdeckung, Beseitigung oder unzugänglich und unbrauchbar Machung von:			§ 10 OBV
	- Verkehrszeichen	10,-- bis	100,--	
	- Verkehrseinrichtung	10,-- bis	100,--	
	- Fernmelde- und Löschanlagen	50,-- bis	500,--	
	- Fernmelder und sonstige Einrichtungen	50,-- bis	500,--	
	- Löschwasserentnahmestellen (Hydranten)	50,-- bis	500,--	
	- Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen	50,-- bis	500,--	
	- Hinweiszeichen	10,-- bis	100,--	
14.	Nichtanbringen von Hausnummern	10,-- bis	30,--	§ 11 OBV
15.	Tierhaltung			
	a) Fahrlässige Haltung eines Hundes	20,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 1 OBV
	- dadurch andere gefährdet	50,-- bis	150,--	
	- im Wiederholungsfall	100,-- bis	500,--	
	b) Verstoß gegen die Aufsichtspflicht:			
	- wenn der Hund unbeaufsichtigt umherläuft	20,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 2 OBV
	- im Wiederholungsfall		bis 100,--	
	- Führen und frei laufen lassen von Hunden auf Kinderspielplätzen (ausgenommen Blindenhunde)	20,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 3 OBV
	- Baden von Hunden in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken	20,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 3 OBV
	c) Führen von Hunden von ungeeigneten Personen und andere dadurch gefährdet	20,-- bis	75,--	§ 12 Abs. 4 OBV
	d) Verstoß gegen die Anleinplicht:			§ 12 Abs. 5 OBV
	- auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, Fußgängerzonen, Marktplätzen, Spielstraßen, auf Märkten	20,-- bis	50,--	
	- im Wiederholungsfall		bis 100,--	
	- bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen	20,-- bis	50,--	
	e) Verunreinigungen durch Kot oder Erbrochenem	20,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 6 OBV
	f) Füttern fremder und streunender Katzen	10,-- bis	50,--	§ 12 Abs. 7 OBV

16.	Füttern verwildeter Tauben	10,-- bis	50,--	§ 13 Abs. 1 OBV
17.	Wildes Plakatieren			
	- ohne Zulassung	10,-- bis	35,--	§ 14 Abs. 1 OBV
	- im Wiederholungsfall		50,--	
	- in öffentlichen Anlagen mit Flugblättern wirbt usw., Waren anbietet und Werbestände aufstellt, wo es nicht zugelassen ist	10,-- bis	35,--	§ 14 Abs. 2 OBV
	- kostenpflichtige Entsorgung durch die VG „Westerwald-Obereichsfeld“	bis zu	50,--	§ 14 Abs. 1 OBV
	- Unterlassung des Entfernens von Werbeträgern innerhalb einer Woche nach Wahlen etc.	bis zu	50,--	§ 14 Abs. 3 OBV
18.	Ruhestörender Lärm			
	a) Nichteinhaltung der Ruhezeiten an Werktagen			§ 15 Abs. 3 u. 4 OBV
	- von 19:00 – 22:00 Uhr (Abendruhe)	20,-- bis	150,--	
	b) Störung unbeteiligter Personen durch Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente	20,-- bis	150,--	§ 15 Abs. 6 OBV
19.	- Verstoß gegen das Anlegen und Unterhalten von Feuern ohne Anzeige	25,-- bis	250,--	§ 16 OBV
	- Abbrennen von offenen Feuern ohne Genehmigung im Innenbereich	25,-- bis	250,--	§ 16 Abs. 3 OBV
	- Zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder das Feuer vor Verlassen nicht löscht	15,-- bis	50,--	§ 16 Abs. 4 OBV
	- das offene Feuer nicht mindestens 15 m von Gebäuden aus brennbaren Materialien entfernt	15,-- bis	50,--	§ 16 Abs. 5 Nr. 1 OBV
	- das offene Feuer nicht mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen entfernt	15,-- bis	50,--	§ 16 Abs. 5 Nr. 2 OBV
	- das offene Feuer nicht mindestens 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen entfernt	15,-- bis	50,--	§ 16 Abs. 5 Nr. 3 OBV
20.	- störendes Verhalten und andere behindert oder belästigt	25,-- bis	250,--	§ 17 OBV
	- Störung der öffentlichen Ruhe durch Alkoholenuss während der Nacht	25,-- bis	250,--	§ 17 OBV
	- aggressives Betteln	10,-- bis	35,--	§ 17 OBV
	- Verrichtung der Notdurft	10,-- bis	50,--	§ 17 OBV
	- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen	10,-- bis	50,--	§ 17 OBV

21.	Beeinträchtigungen von Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk an öffentlichen Straßen und Plätzen	10,-- bis	50,--	§ 18 OBV
22.	Unsachgemäßes Verhalten auf Spielplätzen			
	- alle Personen, die älter als 14 Jahre sind und denen keine Aufenthaltspflicht obliegt (ausgenommen Bolzplätze und Tischtennisplatten)	15,-- bis	30,--	§ 19 Abs. 1 OBV
	- gefährliche Stoffe oder Gegenstände auf Spielplätze mitzunehmen	50,-- bis	150,--	§ 19 Abs. 2 Nr. 1 OBV
	- Zerschlagen oder Wegwerfen von Büchsen, Dosen, Metallteilen und Flaschen aller Art	50,-- bis	150,--	§ 19 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 OBV
	- Abstellen und Fahren von Motorfahrzeugen aller Art und Fahrrädern	10,-- bis	100,--	§ 19 Abs. 2 Nr. 3
	- Tiere zu führen oder laufen zu lassen	10,-- bis	50,--	§ 19 Abs. 2 Nr. 4
	- Genuss von Alkohol und anderer Rauschmittel	10,-- bis	50,--	§ 19 Abs. 2 Nr. 5
23.	Baden in öffentlichen Gewässern			
	- Erstfall			Verwarnung ohne Verwarngeld
	- Wiederholungsfall	10,--		§ 20 OBV